

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMK IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: st1@bmk.gv.at

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4027 DW | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2021 0.078.310
11.3.2021

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 25700/03/2021/DU/Sa
Mag. David Ulbrich

Durchwahl
4027

Datum
13.04.2021

Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKÖ bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden, und nimmt dazu wie folgt Stellung. Wir erheben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben, hegen aber Bedenken:

Es ist unbestritten, dass nicht angepasste Geschwindigkeit für den Großteil von schweren Verkehrsunfällen ursächlich ist. Illegale Straßenrennen haben auf öffentlichen Verkehrsflächen keinen Platz und müssen daher streng und auch strenger als bislang sanktioniert werden.

Ob die angedachten Maßnahmen jedoch Raserei und Straßenrennfahrertum hintanhaltend werden können, ist fraglich: Die Erhöhung des Geldstrafrahmens wird wohl nur in seltenen Fällen abschreckend wirken. Jedenfalls wäre es wünschenswert, wenn zumindest der Versuch unternommen werden würde, Straßenrennen und Rasereien - die ja per definitionem absichtlich, nicht bloß bedingt vorsätzlich oder gar nur fahrlässig geschehen - zu definieren.

Nicht immer stellen nämlich Überschreitungen bestimmter Höchstgeschwindigkeiten auch ein Verkehrssicherheitsproblem dar oder bedeuten, dass der Lenker ein Hochrisikolenker wäre. Der für solche nicht von Vorsatz oder Absicht getragenen Fälle von Geschwindigkeitsübertretungen derzeit geltende Rechtsrahmen ist durchaus ausreichend und hält internationalen Vergleichen stand.

Man denke an 30 km/h-Beschränkungen in Baustellenbereichen. Diese werden in der Regel auch dann verordnet, wenn es tatsächlich keine Beeinträchtigung des Fließverkehrs gibt, weil die Baustelle etwa neben und nicht auf der Fahrbahn ist. Diese Beschränkungen gelten in der Regel auch außerhalb von Arbeitszeiten, also an Wochenenden und nachts. Vielfach gelten diese Beschränkungen für sehr kurze Strecken, sodass das Ende sofort erkennbar ist - auf Freilandstraßen mit vorher und nachher 100 km/h-Beschränkungen verleitet das natürlich zu

einer zu geringen Temporeduktion, wenn der Lenker sieht, dass tatsächlich keinerlei Beeinträchtigungen oder Gefahren vorliegen. Der Lenker, der sich hier nicht an die 30 km/h-Beschränkung hält, ist dafür natürlich zu bestrafen, Raser oder Straßenrennfahrer ist er deshalb aber noch nicht. In solchen Fällen wären die im Entwurf (§ 26 Abs. 3 Z. 1 FSG) vorgesehene Mindest-Entzugsdauer von einem Monat (dzt. 2 Wochen) und die in § 99 Abs. 2d und 2e StVO vorgesehenen jeweiligen Verdoppelungen der Verwaltungsstrafen wegen des geringen Unrechtsgehalts solcher Übertretungen unangemessen.

Solche und ähnliche Übertretungen sollten auch aus allgemeinen Gerechtigkeitserwägungen nicht in einen Topf mit vorsätzlicher Raserei und Straßenrennfahrertum geworfen werden. Das „Raserpaket“ sollte sich also auf die echten Raser konzentrieren. Verschärfungen für Raser und „Straßenrennfahrer“ unterstützen wir jedenfalls. Um im Ergebnis überschießende Strafen bzw. Strafexzesse zu verhindern, ist auch die Abschaffung des Kumulationsprinzips bei der Bestrafung im Verwaltungsstrafrecht erforderlich.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär